Regierungsrat des Kantons Schwyz

kanton schwyz 🖰	

Beschluss Nr. 24/2020 Schwyz, 14. Januar 2020 / ju

Revision Mittelschulgesetz: Änderung Beiträge an private Mittelschulen Bericht und Vorlage an den Kantonsrat

1. Übersicht

Um die zusätzlichen Lektionen für das obligatorische Fach Informatik, welches aufgrund übergeordneten Rechts an allen Gymnasien des Kantons Schwyz ab dem Schuljahr 2020/2021 eingeführt wird, abzugelten, muss der kantonale Beitrag für Schwyzer Schülerinnen und Schüler an
den privaten Mittelschulen erhöht werden. In Koordination mit der Regelung bei den kantonalen
Mittelschulen, wonach zwei zusätzliche Lektionen finanziert werden, soll auch der Beitrag bei den
privaten Mittelschulen um je zwei Lektionen (à Fr. 350.--) also um Fr. 700.-- pro Schwyzer Schülerin oder Schüler für die ganze vierjährige Ausbildungsdauer erhöht werden. Die Erhöhung wird
zusammen mit der effektiven Einführung des Faches ab dem Schuljahr 2020/2021 einlaufend
wirksam.

Bei gleicher Schülerzahl führt die einlaufende Erhöhung zu Mehrkosten von jährlich rund Fr. 80 000.-- bzw. rund Fr. 320 000.-- in Bezug auf die vierjährige Ausbildungszeit.

2. Ausgangslage

2.1 Einführung des Faches Informatik an den schweizerischen Gymnasien

Mit Beschluss vom 21. Juni 2018 hat die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren (EDK) sowie der Bundesrat mit einer Änderung des Maturitätsanerkennungsreglements (MAR) beschlossen, an allen schweizerischen Gymnasien Informatik als obligatorisches Fach einzuführen. Die Kantone haben vier Jahre Zeit für die Umsetzung, d.h. das Fach muss bis spätestens ab dem Schuljahr 2022/2023 in die Ausbildung bzw. in die Lehrpläne der Gymnasien integriert werden. Begleitend wurde der Rahmenlehrplan für dieses Fach erlassen und genehmigt. Der Rahmenlehrplan ist auf eine Lektionendotation von vier Lektionen in diesem Fach ausgelegt, bezogen auf die ganze vierjährige Ausbildungszeit am Gymnasium.

2.2 Eckpunkte für die Umsetzung im Kanton Schwyz

Mit der Änderung des MAR besteht eine Pflicht zum Nachvollzug auf kantonaler Ebene, um weiterhin die Anerkennung der schwyzerischen Maturitätszeugnisse zu gewährleisten, d.h. das obligatorische Fach Informatik muss in die Gymnasialausbildung im Kanton Schwyz aufgenommen und integriert werden. Damit verbunden sind die unten aufgeführten Vorbereitungsarbeiten und Grundsatzentscheide, welche auf Grund ihres pädagogischen Charakters grösstenteils in der Kompetenz des Erziehungsrates liegen:

- Festlegen des Einführungszeitpunkts und der Lektionendotation;
- Erarbeitung der Lehrpläne und Anpassung der Lektionentafeln gemäss den schweizerischen und kantonalen Vorgaben durch die Schulen, mit Genehmigung durch den Erziehungsrat;
- Anpassung der Ausbildungsreglemente durch den Erziehungsrat;
- Weiterbildung und/oder Rekrutierung von Lehrpersonal sowie Pensenplanung an den Schulen.

Weil die Einführung des obligatorischen Fachs Informatik mit einer Erhöhung der Lektionendotation verbunden ist, ergeben sich erhebliche Mehrkosten, welche gemäss § 26 Abs. 5 des Mittelschulgesetzes vom 20. Mai 2009 (MSG, SRSZ 623.110) vom Regierungsrat zu genehmigen sind. Die Mehrkosten sind als gebundene Kosten zu verstehen und entstehen in diesem Fall nicht nur bei den kantonalen, sondern auch bei den privaten Mittelschulen, da diese gemäss Leistungsauftrag des Kantons je ein Gymnasium führen. Faktisch muss der kantonale Beitrag für Schwyzer Schülerinnen und Schüler erhöht werden. Da dieser Beitrag im § 38 Abs. 2 MSG verankert ist, muss eine Teilrevision des MSG vollzogen werden. Die Kompetenz dafür liegt beim Kantonsrat.

2.3 Strategische Vorentscheide zur Umsetzung

2.3.1 Grundsatzentscheide des Erziehungsrates

Mit Beschluss Nr. 59 vom 27. September 2018 fällte der Erziehungsrat folgende Grundsatzentscheide:

- Der Einführungszeitpunkt für das obligatorische Fach Informatik an den Gymnasien im Kanton Schwyz wird auf Beginn des Schuljahres 2020/2021 terminiert. Bei diesem Entscheid wird berücksichtigt, dass die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I bereits ab dem Schuljahr 2018/2019 im Fach «Medien und Informatik» unterrichtet werden, und somit möglichst zeitnah eine Anschlusslösung im Fach Informatik an den Gymnasien angeboten werden soll. Unter Berücksichtigung der verschiedenen Umsetzungsarbeiten handelt es sich dennoch um einen ambitiösen Zeitplan.
- In Anbetracht dessen, dass bisher in den Grundlagenfächern keine Inhalte aus dem Bereich Informatik vermittelt wurden und dass das Fach Informatik zum MINT-Bereich (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik) gehört, wo eine Stärkung ohnehin angezeigt ist, vertreten das Bildungsdepartement und der Erziehungsrat die Auffassung, dass für die Schülerinnen und Schüler die empfohlene Dotation von vier Lektionen (à je 45 Minuten), auf welche der Rahmenlehrplan ausgerichtet ist, eingeführt werden soll.
- Die Hälfte dieser zusätzlichen Lektionendotation, also zwei Lektionen, sollen finanziert werden und die andere Hälfte mit Kompensationen von zwei Lektionen in andern Fachgebieten ausgeglichen werden. Damit sind wiederkehrende Mehrkosten von rund Fr. 854 000.--/Jahr für alle fünf Gymnasien im Kanton Schwyz verbunden; die Zuständigkeit für die Genehmigung dieser Mehrkosten liegt beim Regierungsrat.

Der Erziehungsrat beantragte deshalb dem Regierungsrat die Genehmigung der Mehrkosten und die Auftragserteilung für eine Teilrevision des MSG.

2.3.2 Auftrag des Regierungsrates

Mit Beschluss Nr. 215 vom 20. März 2019 stimmte der Regierungsrat dem Antrag des Erziehungsrates zur Einführung des obligatorischen Faches Informatik ab Schuljahr 2020/2021 zu, verbunden mit einer zusätzlichen Finanzierung von zwei Lektionen, und beauftragte das Bildungsdepartement, eine entsprechende Änderung des MSG zu erarbeiten. Mit dieser Massnahme, nämlich der entsprechenden Erhöhung der kantonalen Beiträge an die privaten Mittelschulen bzw. Gymnasien, sollen diese im gleichen Masse von der Zusatzfinanzierung für dieses neue Fachgebiet profitieren.

2.4 Rechtliche Grundlagen

Die konkrete Regelung für die Beitragszahlung an die privaten Mittelschulen ist in § 38 MSG enthalten. Gemäss dieser Regelung erhalten die drei anerkannten privaten Mittelschulen für jede Schwyzer Schülerin bzw. jeden Schwyzer Schüler einen jährlichen Pauschalbeitrag von Fr. 19 500.--, welcher indexiert ist.

Im aktuellen Schuljahr 2019/2020 werden, aufgeteilt nach Bildungsangeboten, folgende Beträge an die drei privaten Mittelschulen (gemäss Budget für das Schuljahr 2018/2019) ausgerichtet:

- Gymnasien rund 9.2 Mio. Franken

- Fachmittelschule FMS (betrifft nur Theresianum Ingenbohl) <u>rund 2.7 Mio. Franken</u>

- Total <u>rund 12.0 Mio. Franken</u>

3. Grundzüge der Revision

3.1 Zweck der Revision

Die Revision betrifft ausschliesslich die Änderung der Beitragsregelung der kantonalen Beiträge an die privaten Mittelschulen, hier spezifisch für die Gymnasien, nicht jedoch für die Fachmittelschule FMS. Diese Revision ist notwendig wegen der Einführung des obligatorischen Faches Informatik und der damit verbundenen Änderung des Maturitätsanerkennungsreglements (MAR) an den Gymnasien.

Dies führt zu einer Revision des MSG in Bezug auf die kantonalen Beiträge an die Schwyzer Schülerinnen und Schüler, welche in § 38 betraglich festgehalten sind. Der im Absatz 2 festgelegte Betrag soll im Sinne einer Erhöhung angepasst werden, um so die wegen der Einführung des obligatorischen Faches Informatik am Gymnasium zusätzlich geforderten Lektionen bzw. den damit verbundenen Personalaufwand für die Lehrpersonen zu berücksichtigen.

3.2 Allgemeine Berechnung zur Erhöhung der kantonalen Finanzierung infolge der Einführung von Informatik

Bei der Berechnung der direkten Mehrkosten geht es um die Ermittlung der Kosten für die zusätzlich zu erteilenden Lektionen für das Fach Informatik; dies betrifft insbesondere die Personalkosten. Der von der EDK erarbeitete Rahmenlehrplan für das obligatorische Fach Informatik geht von einer Dotation von zusätzlich vier Unterrichtslektionen während der gesamten vierjährigen Gymnasialausbildung aus. Der Erziehungsrat und der Regierungsrat haben entschieden, dass zwei dieser vier Lektionen zusätzlich finanziert und die andern zwei mit Reduktionen in andern Fächern kompensiert werden sollen.

Für die Berechnungen bildeten die kantonalen Parameter die Grundlage für die Kosten einer Lektion. Massgebend sind die Besoldungskosten für eine Lektion, multipliziert mit der Anzahl der zu führenden Gymnasialklassen.

Bei den privaten Mittelschulen ist im Hinblick auf die kantonalen Beiträge nicht die Anzahl der Klassen relevant, sondern der im MSG verankerte jährliche Kantonsbeitrag für die Schwyzer Schülerinnen und Schüler; dieser soll anteilsmässig erhöht werden. Um vom errechneten Betrag einer Jahreswochenlektion zum Kostenanteil für einen Schüler zu kommen, wird der Betrag von Fr. 7000.-- dividiert durch die Anzahl Schüler einer durchschnittlichen Klasse (20). Pro Schüler ergibt sich sodann ein Betrag von Fr. 350.-- pro Lektion.

Grundlagen der Kostenparameter (in Fr.)	
Bruttokosten durchschnittlicher Lehrerlohn, inklusive Sozialkosten, im Vollpensum	160 000
(23 Lektionen an den kantonalen Mittelschulen)	
Kosten / Lektion (160 000 / 23) bei kantonalen Mittelschulen	7 000
Lektionskosten / Schüler (7000 / 20) bei privaten Mittelschulen	350

Kennzahlen private Mittelschulen - Gymnasium (Hochrechnung Schuljahr 2019/2020)						
	Anzahl Klassen	Anzahl Schüler	Davon SZ Schüler			
Stiftsschule Einsiedeln	12	216	188			
Gymnasium Immensee	12	259	134			
Theresianum Ingenbohl	8	157	135			
Total	32	632	457			

Mehrkosten (in Fr.) approximativ für die ganze 4-jährige Ausbildungszeit					
	1 Lektion	2 Lektionen			
Einsiedeln (188 SuS x 350)	65 800	131 600			
Immensee (134 SuS x 350)	46 900	93 800			
Ingenbohl (135 SuS x 350)	47 250	94 500			
Total	159 950	319 900			

Die Kosten einer Zusatzlektion, basierend auf den oben erwähnten Kosten-Parametern und dem aktuellen Mengengerüst von Klassen bzw. Schülern betragen somit rund Fr. 160 000.--. Gemäss den Vorentscheiden des Erziehungsrates und des Regierungsrates werden zwei der vier geplanten zusätzlichen Lektionen finanziert. Zwei weitere Lektionen müssen mit einer Reduktion anderer Fachlektionen an den Schulen kompensiert werden. Die Mehrkosten für zwei Lektionen betragen somit rund Fr. 320 000.--. Diese Mehrkosten resultieren aus einer um zwei Lektionen erhöhten Unterrichtsdotation und der damit verbundenen Erhöhung des kantonalen Beitrags um insgesamt Fr. 700.-- (2 x Fr. 350.--) für Schwyzer Schülerinnen und Schüler, welche eine der drei privaten Mittelschulen mit Leistungsauftrag besuchen. Diese Erhöhung bezieht sich auf den ganzen vierjährigen Ausbildungsgang. Die jährliche Beitragspauschale soll daher um Fr. 175.-- erhöht werden.

Die oben erwähnten Mehrkosten verstehen sich für den Vollbetrieb, das heisst im Status, wo Informatik in der ganzen gymnasialen Ausbildung in allen Klassen eingeführt ist. Das Fach wird einlaufend über vier Jahre eingeführt.

3.3 Spezifische Berechnung für die Erhöhung der Beiträge an die privaten Mittelschulen

Bei der Aufteilung des Mehrbetrags für zwei Lektionen (2 x Fr. 350.-- = Fr. 700.--) auf die ganze vierjährige Gymnasialausbildung ergibt sich pro Beitrag und Jahr ein Betrag von Fr. 175.--. Der bestehende Beitrag von Fr. 19 500.-- soll somit um Fr. 175.-- auf Fr. 19 675.-- erhöht werden. Die Erhöhung erfolgt einlaufend ab dem Schuljahr 2020/2021 für diejenigen Gymnasiastinnen

und Gymnasiasten, welche ab diesem Schuljahr in der ersten Gymnasialklasse Unterricht im obligatorischen Fach Informatik haben. Die Zusatzfinanzierung zu Lasten des Kantons ist ab dem Voranschlag 2020 bei den Transferkosten (Beiträge an die privaten Mittelschulen) beim Amt für Mittel- und Hochschulen berücksichtigt.

Die berechneten Zusatzkosten für die kantonalen Beiträge an die privaten Mittelschulen, im Hinblick auf das Schuljahr 2020/2021, sind im Kapitel 6.2 «Finanzielle Auswirkungen» im Detail aufgeführt.

3.4 Änderung der Kompetenzregelung zur Festlegung des Beitragssatzes bei Lektionenverschiebungen vom Kantonsrat neu zum Regierungsrat

Die Kompetenz zur Festlegung der kantonalen Beiträge an die privaten Mittelschulen liegt zurzeit beim Kantonsrat. Diese Regelung hat sich im Grundsatz bewährt, denn die Festlegung des Systems der Beitragszahlung hat strategischen Charakter und grosse finanzielle Auswirkungen, was für die Festlegung in der Kompetenz des Kantonsrates spricht.

In der Vernehmlassungsvorlage beantragte der Regierungsrat zusätzlich eine Kompetenzverschiebung vom Kantonsrat zum Regierungsrat, allerdings ausschliesslich für Anpassungen in Form einer Erhöhung oder allenfalls Verminderung von Lektionen aufgrund übergeordneten Rechts. Aufgrund des Vernehmlassungsergebnisses und in Zusammenhang mit der Motion M 16/19 wird auf diesen Antrag verzichtet (vgl. Kap. 4.2.2).

4. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

4.1 Grundsätzliches

Der Entwurf der Änderungsvorlage mit dem Erläuterungsbericht wurde Anfang September 2019 in die Vernehmlassung gegeben (politische Parteien, Verband der Schwyzer Gemeinden und Bezirke VSZGB, Schulleitungen und Trägerschaften der privaten Mittelschulen, Schulleitungen der kantonalen Mittelschulen, Schwyzerischer Verband der Mittelschullehrpersonen SKMV). Bis zum Ende der Vernehmlassungsfrist (30. November 2019) sind insgesamt zehn Stellungnahmen eingegangen.

Die Änderung bzw. Erhöhung des Beitrages für Schwyzer Schülerinnen und Schüler an die privaten Mittelschulen (§ 38) um Fr. 175.-- infolge der zusätzlichen Finanzierung für das neu einzuführende obligatorische Fach Informatik ist unbestritten und wird begrüsst. Die drei privaten Mittelschulen erachten jedoch eine stärkere Erhöhung, d.h. einen Zusatzbeitrag von Fr. 200.-- als angemessen, um dem ihrer Meinung nach ungleichen Berechnungsmodell zwischen den kantonalen und den privaten Mittelschulen Rechnung zu tragen.

Die zweite vorgeschlagene Änderung, nämlich eine Kompetenzverschiebung vom Kantonsrat zum Regierungsrat bei Anpassungen bei Lektionenverschiebungen aufgrund übergeordneten Rechts, wird grossmehrheitlich abgelehnt. Die einen Stimmen sind gegen eine generelle Kompetenzverschiebung, die andern beziehen sich auf das in der Motion M 16/19 «Existenzsichernde Beiträge des Kantons Schwyz an die öffentlichen Mittelschulen mit privater Trägerschaft (private Mittelschulen)» geforderte Modell, welches eine generelle Kompetenzverschiebung bzw. -aufteilung fordert, allerdings gestützt auf eine veränderte Grundlage im Mittelschulgesetz (vgl. Erläuterungen in Kap. 4.2.2).

4.2 Konkrete Anträge und Vorschläge mit anschliessender Stellungnahme des Regierungsrates

4.2.1 Ausmass der Erhöhung des Beitrages

Obwohl die privaten Mittelschulen die Berechnungen als nachvollziehbar erachten, sind sie mit der Erhöhung des Pauschalbeitrages um Fr. 175.-- nicht einverstanden, sondern fordern eine Erhöhung um Fr. 200.--. Begründet wird diese Forderung mit dem «ungleichen Berechnungsmodell zwischen den kantonalen und den privaten Mittelschulen».

Stellungnahme des Regierungsrates:

Gemäss MSG ist das Berechnungsmodell bzw. die Finanzierung der kantonalen und privaten Mittelschulen unterschiedlich; die kantonalen Mittelschulen werden vollumfänglich vom Kanton getragen und finanziert, während die privaten Mittelschulen für Schwyzer Schülerinnen und Schüler einen im Gesetz festgelegten pauschalen Betriebsbeitrag erhalten. Bei der Erhöhung dieses Pauschalbeitrages infolge der Einführung des obligatorischen Faches Informatik sind jedoch analoge Berechnungsparameter angewendet worden. Der Regierungsrat sieht deshalb keinen Grund, über die rechnerisch hergeleitete Erhöhung des Pauschalbeitrages um Fr. 175.-- hinauszugehen.

4.2.2 Kompetenzverschiebung bei der Festlegung der Beitragsregelung

Das Ziel der Kompetenzverschiebung ausschliesslich für Anpassungen bei Lektionenverschiebungen aufgrund übergeordneten Rechts, hätte zu einer Vereinfachung des Änderungsprozesses der Beiträge geführt. Allerdings treten solche Fälle sehr selten auf, auch wenn gerade die vorliegende Änderung einen dieser seltenen Fälle betrifft. Offensichtlich sieht eine Mehrheit der Vernehmlassungspartner auch nicht ein, dass deswegen von der generellen Kompetenz des Kantonsrates abgewichen werden soll. Die in der Motion M 16/19 geforderte Änderung, welche von einem Teil der Vernehmlassungspartner begrüsst wird, geht sehr viel weiter. Dort handelt es sich effektiv um eine *generelle* Verschiebung der Kompetenz vom Kantonsrat an den Regierungsrat. Über die Erheblicherklärung dieser Motion wurde noch nicht entschieden.

Stellungnahme des Regierungsrates:

Mit der vorliegenden Gesetzesänderung verfolgt der Regierungsrat primär das Ziel, den zusätzlichen finanziellen Aufwand infolge der Einführung des obligatorischen Faches Informatik auch bei den privaten Mittelschulen abzugelten. Die Änderung in Form einer Anpassung ist notwendig, so dass das Fach Informatik ab dem Schuljahr 2020/2021 eingeführt werden kann. Deshalb und aufgrund des Ergebnisses der Vernehmlassung verzichtet der Regierungsrat auf seinen ursprünglichen Antrag für eine teilweise Kompetenzverschiebung vom Kantonsrat zum Regierungsrat bei der Festlegung des Beitrages. Damit wird auch der Einheit der Materie Rechnung getragen. Die Änderung des Beitrages betrifft somit ausschliesslich eine Anpassung des Beitrages aufgrund des veränderten übergeordneten Rechts, nämlich der verpflichtenden Einführung des obligatorischen Faches Informatik. Von einer zusätzlichen Änderung des generellen Prinzips der Beitragsfestlegung wird abgesehen. Eine generelle Änderung des Beitragsprinzips soll in Zusammenhang mit der Behandlung der Motion M 16/19 diskutiert werden. Der Regierungsrat strebt deshalb an, die vorliegende Gesetzesänderung und die Beantwortung der Motion M 16/19 in derselben Session des Kantonsrates zu behandeln.

5. Erläuterungen zur Änderung

Die Änderung betrifft ausschliesslich § 38 Beiträge:

Absatz 1 bleibt unverändert.

In Absatz 2 wird die Höhe des Beitrages festgelegt. Da die Änderung ausschliesslich das Gymnasium, nicht aber die Fachmittelschule (FMS) betrifft, müssen neu zwei Tarife definiert werden: Beim Gymnasium erhöht sich der Beitrag wegen der Einführung des obligatorischen Faches Informatik und der damit verbundenen höheren Lektionendotation um Fr. 175.-- auf neu Fr. 19 675.--, bei der FMS bleibt der Beitrag in der bisherigen Höhe von Fr. 19 500.-- erhalten.

In den Übergangsbestimmungen wird die einlaufende Einführung geregelt; die neue Regelung gilt erst für Schülerinnen und Schüler, welche ab dem Schuljahr 2020/2021 in den gymnasialen Ausbildungsgang eintreten.

6. Auswirkungen

6.1 Allgemein

Der Unterricht an den Gymnasien soll ab dem Schuljahr 2020/2021 mit vier Lektionen im obligatorischen Fach Informatik ergänzt werden. Damit werden die Bedingungen des MAR in Bezug auf die Einführung des obligatorischen Faches Informatik an den Schwyzer Gymnasien erfüllt, was zur Bestätigung der Anerkennung der Schwyzer Gymnasien führen wird. Die Schülerinnen und Schüler an den Schwyzer Gymnasien werden im Fach Informatik ausgebildet; ab dem Jahr 2024 wird dieses Fach dann auch in den Schwyzer Maturitätszeugnissen ausgewiesen.

6.2 Finanzielle Auswirkungen

Der Betrag für die Erhöhung der kantonalen Beiträge an die privaten Mittelschulen ist abhängig von der eigentlichen Erhöhung (fixer Betrag) und der massgebenden Schwyzer Schülerzahl an den drei privaten Gymnasien (sich jährlich verändernde Anzahl).

Stellt man die Beiträge für die privaten Gymnasien im Schuljahr 2019/2020 mit denjenigen nach kompletter Einführung im Schuljahr 2022/2023 auf der Basis der gleichen Schülerzahl gegenüber, so ergeben sich gemäss nachstehender Übersicht Mehrkosten von rund Fr. 80 000.-- pro Jahr bzw. Fr. 320 000.-- in der ganzen vierjährigen Ausbildungszeit.

Vergleich bisherige Beitragspauschale / neue Beitragspauschale, gilt nur für das Gymnasium

vorgiotori bistrolligo Botti agopaasonato i riodo Botti agopaasonato i girti riai riai das Ogriniasiam										
Schuljahr	Beitrag	Theresianum Ingenbohl nur Gymnasium	Stiftsschule Einsiedeln	Gymnasium Immensee	Total	Theresianum Ingenbohl	Stiftsschule Einsiedeln	Gymnasium Immensee	Total Beiträge Gymnasium	Total Beiträge Gymnasium gerundet
		Anzahl Schülerinnen/Schüler			Beitrag pro Schule			Total	Total	
* 2018/2019	19'500	135	188	134	457	2'632'500	3'666'000	2'613'000	8'911'500	8'911'500
** 2022/2023	19'675	135	188	134	457	2'656'125	3'698'900	2'636'450	8'991'475	8'991'500
Differenz										80'000

^{*} Ausgangslage aufgrund der mutmasslichen Schülerzahlen am Gymnasium im Schuljahr 2019/2020.

^{**} Berechnung mit den gleichen Schülerzahlen, aber mit einer Erhöhung um Fr. 175.-- pro Jahr (Fr. 700.-- für die gesamte vierjährige Ausbildungszeit)

7. Behandlung im Kantonsrat

7.1 Ausgabenbremse

Beim vorliegenden Beschluss handelt es sich nicht um eine Ausgabenbewilligung. Für die Schlussabstimmung gilt somit das einfache Mehr gemäss § 87 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Kantonsrat des Kantons Schwyz vom 26. April 2019 (GOKR, SRSZ 142.110).

7.2 Referendum

Gemäss §§ 34 Abs. 2 und 35 der Kantonsverfassung vom 24. November 2010 (KV, SRSZ 100.100) unterstehen:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Gesetzen;
- b) internationale und interkantonale Vereinbarungen mit Gesetzesrang;
- c) Ausgabenbeschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als 5 Mio. Franken;
- d) und Ausgabenbeschlüsse über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 500 000.--;

dem obligatorischen oder fakultativen Referendum.

Der vorliegende Beschluss hat die Änderung eines Gesetzes zum Gegenstand und unterliegt somit bei Zustimmung von weniger als Dreiviertel der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates dem obligatorischen oder bei Zustimmung von Dreiviertel und mehr der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates dem fakultativen Referendum.

Beschluss des Regierungsrates

- 1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die beiliegende Vorlage anzunehmen.
- 2. Zustellung: Mitglieder des Kantons- und Erziehungsrates; Rektorate der privaten Mittelschulen (mit je einem zusätzlichen Exemplar für die entsprechende Trägerschaft); Rektorate der kantonalen Mittelschulen.
- 3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Bildungsdepartement; Amt für Mittel- und Hochschulen; Finanzdepartement.

Im Namen des Regierungsrates:

Kaspar Michel Landammann



Dr. Mathias E. Brun Staatsschreiber